

## So rechnen Sie Inkassodienstleistungen bei unbestrittenen deliktischen Forderungen ab

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

### CHECKLISTE / Kanzleirundschreiben

#### Anwendung von Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG auf Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen – neue vergütungsrechtliche Perspektiven für Inkassotätigkeiten durch Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Rechtsprechung zur Anwendung der Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG auf deliktische Schadenersatzansprüche – insbesondere aus Verkehrsunfällen – eröffnet neue vergütungsrechtliche Möglichkeiten für die außergerichtliche Bearbeitung solcher Fälle.

#### 1. Hintergrund

Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 11.12.24 (1 S 18/23) entschieden, dass Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG auch auf unbestrittene Schadenersatzforderungen aus Verkehrsunfällen anzuwenden ist, wenn deren Einziehung im Rahmen einer Inkassodienstleistung erfolgt – unabhängig davon, ob diese durch einen Inkassodienstleister oder eine Rechtsanwaltskanzlei erfolgt.

Dabei wurde bestätigt, dass auch Rechtsanwälte unter den Begriff der „Inkassodienstleister“ im Sinne der Vorschrift fallen, wenn sie entsprechend tätig werden. Die Entscheidung stärkt die Position der Anwaltschaft in Konkurrenz zu Inkassodienstleistern und schützt vor pauschalen Kürzungen durch Versicherer oder Gerichte.

#### 2. Vergütungsrechtliche Auswirkungen für unsere Kanzlei

In Fällen unbestrittener deliktischer Forderungen (z. B. aus § 7 StVG, § 823 BGB) ist eine Kürzung der Geschäftsgebühr auf 0,5 nicht zwingend erforderlich. Vielmehr kann bei nachweislich überdurchschnittlichem Aufwand eine 0,9-Gebühr rechtssicher abgerechnet werden. Nur bei besonderem Umfang oder Schwierigkeit ist ein Ansatz bis zur vollen 1,3-Gebühr möglich.

#### 3. Kanzleiinterne Handlungsschritte zur Sicherung der optimalen Vergütung

Zur Optimierung unserer Abrechnungspraxis werden wir künftig folgende Maßnahmen konsequent umsetzen:

- Einstufung der Mandate nach Inkassorelevanz: Jede Schadenersatzforderung ist hinsichtlich ihrer Inkasso-eigenschaft zu prüfen.
- Dokumentation des Aufwands: Ermittlungen zur Schadenshöhe, rechtliche Prüfungen und Kommunikationsaufwand sind lückenlos zu dokumentieren.
- Begründung bei Rechnungsstellung: Abweichungen vom 0,5-Regelsatz sind sachlich zu begründen, um dadurch Nachfragen bei Versicherern oder Gerichten vorzubeugen.
- Aufklärung unserer Mandantschaft: Die Kostenstruktur ist bereits bei Mandatsannahme zu kommunizieren und in den Akten zu vermerken.

**4. Checkliste für die Aktenbearbeitung (intern)**

	Ja	Nein
Unbestrittene Forderung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Inkassodienstleistung durch die Kanzlei (auch nach Abtretung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadenshöhe war bei Beauftragung noch zu klären	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dokumentation von Aufwand und rechtlicher Prüfung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fall als „nicht einfach“ eingestuft → Ansatz 0,9-Gebühr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung bei Abrechnung beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Abstimmung von Einzelfällen ist Rücksprache mit der Büroleitung/Fachbereichsleiter zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt/Partner

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

**Haben Sie noch Fragen?** Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)